



MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

Niederschrift

zur 25. Sitzung des Gemeinderates
am **Donnerstag, dem 18. Dezember 2025,**
um **17.30 Uhr**, im Rathaus St. Paul

St. Paul im Lav., 18. Dezember 2025

Zahl: 004-1/2025-25

Betreff: Gemeinderatssitzung

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl
silke.thamerl@ktn.gde.at; DW -23

Anwesend:

Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm. Stephan Lippitz
2. Vzbgm. Adolf Streit
Lydia Mosser
Helmut Krobath
Michael Pirker

Gemeinderatsmitglieder:

Matthias Leitner
Mag. Marco Furian
Ing. Andreas Töffler
Simone Lichtenegger
Denise Stauber-Holzer
Harald Hassler
Luise Koch
Hubert Lamer
Florian Stelzl
Katharina Redka-Swoboda

Ersatzmitglieder:

Micaela Krobath
Josef Pirker
Erwin Jäger
Christian Georg Sulzer
Mag. Monika Grundnig
Mag. iur. Valentin Hanschitz jun.

Amtsleitung:

AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA

Protokollführerin:

Magdalena Mosser

Entschuldigte Gemeinderatsmitglieder:

Ing. Sigmund Hinteregger
Alexander Krobath
Valentin Mayer, Mst
Werner Monsberger
Christopher Marx
Ing. Markus Hatzenbichler
Mst. Valentin Hanschitz sen.

Beginn: 17.30 Uhr

Ende: 20.42 Uhr

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2025, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

T a g e s o r d n u n g:

ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. (4) K-AGO
2. Niederschrift über die 24. Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2025
3. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 14.10.2025 & 15.12.2025, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO
4. Örtliches Entwicklungskonzept 2026
5. Stellenplan 2026
6. Voranschlag 2026 inkl. Mittelfristigen Finanzplan 2026 – 2030
7. Finanzierungspläne
 - a. ÖEK 2026
 - b. Umbau/Sanierung Musikschule
 - c. Schutzmaßnahme Schießstatt
 - d. HWS Lavant Granitzbach
 - e. Haltestelle Granitztal
8. Umwidmung Bedarfszuweisungsmittel Kinderbetreuung
9. Verordnungen
 - a. Abfallgebühren
 - b. Vergnügungssteuer
 - c. Grundstückszusammenlegung Hans-Rader-Weg
10. Hochwasserschutz Vergabe
 - a. Langlbach - Baumeisterarbeiten
 - b. Lavant inkl. Granitzbach Unterlauf - Einreichplanung
11. HWS Langlbach – Druckleitung DN 500 Ableitung von Rückhaltebecken zur Lavant
 - a. Sondernutzungsvertrag L135 St. Pauler Straße, Km
 - b. Sondernutzungsvertrag bzw. Benützungsübereinkommen Bahnanlage Gst. 587/1, KG St. Paul zu L135 St. Pauler Straße, Km 5,720
12. Schutz-Wasserverband Lavanttal
13. Haltestelle Granitztal
 - a. Vereinbarung Infrastrukturkostenbeitrag
 - b. Vergabe Baumeisterarbeiten
14. Umwidmungsanträge
 - a. 1/2025 – Widmungskorrektur Zufahrt Trattenstraße
 - b. 2a-2b/2025 – Hofstellenanpassung
 - c. 5/2025 – Rückwidmung Bauland-Dorfgebiet
15. Kaufvertrag samt Treuhandvereinbarung
 - a. GP-Nr. 587/8, KG 77 129
 - b. GP-Nr. 390/1, KG 77 124, GP-Nr. 288, KG 77 118

16. Beauftragung Leitungsinformationssystem - LIS Kanal BA 03 - Granitztal
17. Grundsatzbeschluss Straßensanierung Agrartechnik
18. Vereinbarung Parkplätze „alte Apotheke“
19. Anschaffung Bankomatkartenzahlung
20. Kärnten Card Vertragspartnerschaft
21. Wartungsangebot Walter Bösch GmbH – Gastherme Wirtschaftshof
22. Letter of Intent – Absichtserklärung für reStart mit Perspektive gGmbH (Genussladen)
23. Mietvertrag Genussladen – Zusatz Übernahme durch LBI
24. Vereinbarung Benediktinerstift - Konviktsaal
25. Vereinbarung Tierschutzheim Wolfsberg
26. Viehzuchtgenossenschaft Lavanttal – Vertrag über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren
27. Reduzierung Betriebskosten Gemeindezentrum
28. Vertragsübernahme CANCOM Rental Services GmbH von der St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH
29. Grundsatzbeschluss - Radmasterplan Unterkärnten für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg mit der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten – Lavanttal.
30. Grundsatzbeschluss zur Unterstützung des Neubaus der Ortseinsatzstelle Österreichische Wasserrettung St. Andrä als IKZ-Projekt mit St. Paul und Lavamünd

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

31. Personalangelegenheiten

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

Abwesenheits- und Entschuldigungsgründe:

1. GR Ing. Sigmund Hinteregger (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Micaela Krobath als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
2. GR Alexander Krobath (ÖVP) ist verhindert, es konnte kein Ersatzmitglied einberufen werden.
3. GR Valentin Mayer, Mst (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Josef Pirker als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
4. GR Werner Monsberger (FPÖ) ist verhindert, dafür wurde Erwin Jäger als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
5. GR Christopher Marx (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Christian Georg Sulzer als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
6. GR Ing. Markus Hatzenbichler (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Mag. Monika Grundig als nächstes Ersatzmitglied einberufen.

7. GR Mst. Valentin Hanschitz sen. (ÖVP) ist verhindert, dafür wurde Mag. iur. Valentin Hanschitz jun. als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder sind verhindert.

Angelobung

Vor Eingehen in die Tagesordnung legt das Ersatzmitglied Josef Pirker (ZAS) gem. § 21 Abs. 3 iVm § 5 K-AGO vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

Der Bürgermeister informiert, dass keine Anfragen gem. § 46 der K-AGO eingelangt sind.

TOP 1 der Tagesordnung

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2025 nachstehende Mitglieder nominiert:

Michael Pirker (ÖVP)

und **Mag. Marco Furian (FPÖ)**

TOP 2 der Tagesordnung

Niederschrift über die 24. Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2025

Korrektur des Protokolls, Seite 29 / TOP 11:

Gemeinderat Mst. Valentin Hanschitz sen. war beim Tagesordnungspunkt 11 (Wasseranschluss GWVA – Granitztal–St. Paul 4) nicht anwesend, da er den Rathaussaal zuvor verlassen hatte. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung erfolgte somit nicht. Das Abstimmungsergebnis lautet korrekt 22:0. Der Sitzungssaal wurde von ihm erst wieder betreten, als sich Tagesordnungspunkt 12 bereits in Verhandlung befand.

TOP 3 der Tagesordnung

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 14.10.2025 & 15.12.2025, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch den Kontrollausschuss am 14.10.2025 & 15.12.2025, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO, wird vom Berichterstatter zur Kenntnis gebracht.

TOP 4 der Tagesordnung

Örtliches Entwicklungskonzept 2026

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes das Örtliche Entwicklungskonzept Teil I, II, III – Zweitentwurf vom Planverfasser Interplan Ziviltechniker, GZ: RO-209-18/ÖEK 2025, Ausfertigung mit Stand 06.10.2025 inkl. der Behandlung der Einwendungen zum Zweitentwurf, Ausfertigung mit Stand 19.11.2025.

TOP 5 der Tagesordnung

Stellenplan 2026

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Stellenplanverordnung 2025 – genehmigt durch die Abteilung 3 und GSZ:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 18. Dezember 2025, Zahl: 011-0/2025/GR/STh, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 363 Punkte.

§ 2

Stellenplan

- (1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	17	63	63,00

2	62,50			3	21	
3	100,00	C	V	8	36	36,00
4	100,00	C	V	11	45	45,00
5	100,00	C	V	8	36	36,00
6	100,00	C	V	10	42	42,00
7	100,00	C	V	8	36	36,00
8	100,00			11	45	
9	100,00	C	IV	8	36	36,00
10	100,00	D	IV	9	39	39,00
11	100,00	K		11	45	
12	100,00			10	42	
13	100,00	K		9	39	
14	87,50	K		9	39	
15	87,50	K		9	39	
16	100,00	K		9	39	
17	100,00			8	36	
18	85,00	P3	III	6	30	
19	75,00	P3	III	6	30	
20	75,00	P3	III	6	30	
21	75,00	P5	III	6	30	
22	37,50			6	30	
23	62,50			6	30	
24	75,00			6	30	
25	70,00	P5	III	6	30	
26	75,00			6	30	
27	75,00			6	30	
28	50,00			6	30	
29	50,00	P5	III	2	18	
30	100,00	P2	III	6	30	
31	62,50	P5	III	5	27	
32	68,75	P5	III	3	21	
33	100,00	E	III	9	39	
34	50			4	24	
35	100,00	P1	III	8	36	
36	100,00	P2	III	6	30	

37	100,00	P2	III	6	30	
38	100,00	P2	III	6	30	
39	100,00	P2	III	6	30	
40	100,00	P2	III	6	30	
BRP-Summe						333,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2024, Zahl: 011-0/2024-2/GR/STh, außer Kraft.

TOP 6 der Tagesordnung

Voranschlag 2026 inkl. Mittelfristigen Finanzplan 2026 – 2030

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Voranschlag 2026 inkl. Mittelfristigen Finanzplan 2026 - 2030 gem. der nachstehenden Verordnung sowie die Beibehaltung der oa. Wirtschaftshoftarife von 2025.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 18. Dezember 2025, Zahl 900-2/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 10,915.200,00
Aufwendungen:	€ 11,077.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 162.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 11,463.100,00
Auszahlungen:	€ 12,884.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 1,421.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 00 Gewählte Gemeindeorgane
- 010 Zentralamt
- 16 Feuerwehrwesen
- 211 Volksschulen
- 240 Kindergärten
- 25 Außerschulische Jugenderziehung
- 26 Sport u. außerschul. Leibeserziehung
- 32 Musik u. darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 512 Gesundheitsdienst – Gesunde Gemeinde
- 528 Tierkörperbeseitigungsanlage
- 529 Umweltschutz – Sonst. Einr. u. Maßnahmen
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 74 Sonst. Förderung der Land- u. Forstwirtschaft
- 77 Förderung des Fremdenverkehrs
- 78 Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie
- 814 Straßenreinigung (Schneeräumung)
- 815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 816 Öffentliche Beleuchtung
- 817 Friedhof St. Martin u. Aufbahrungshalle
- 820 Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)
- 831 Betriebsähnliche Einrichtungen (Schwimmbad)

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.500.000,00

§ 5 **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

TOP 7 der Tagesordnung

Finanzierungspläne

- a. Kindergarten- und Kindertagesstättenordnung
- b. Wassergebühren
- c. Müllgebühren

a. Erstellung Örtliches Entwicklungskonzept – Finanzierung, Abänderung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den nachstehenden Finanzierungsplan für das Örtliche Entwicklungskonzept 2026:

Förderung Land „ÖEK F2023“	12.500,--
Basisförderung BZ a.R.	30.000,--
BZ-Mittel 2023	25.600,--
BZ-Mittel 2024	2.400,--
Zusatzförderung Land (3.Modul)	5.000,--
KIG-Bundesmittel 2025	41.800,--
	117.300,--

b. Investitions- und Finanzierungsplan Um- u. Zubau Musikschule – Abänderung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den nachstehenden Finanzierungsplan für den Um- und Zubau Musikschule sowie das innere Darlehen aus der Zahlungsmittelreserve – ZMR von der Abwasserbeseitigung mit € 400.000,00 und vom Gemeindewohnhaus Trattenstraße 19/21 mit € 377.800,00 (neugebildet lt. Beilage zum VA 2026) mit einem Zinssatz von 1%.

Investitions- und Finanzierungsplan Um- u. Zubau Musikschule

GR 22.12.2022, Abänderung GR 18.12.2025

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Vorj. - 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Baukosten	1.789.000	96.100		37.600	1.655.300		
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	35.000					20.800	14.200
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	1.824.000	96.100	-	37.600	1.655.300	20.800	14.200

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Vorj. - 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve	288.000	96.100		11.600	180.300		
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	26.000			26.000			
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers Bund KIP	168.000				147.200	20.800	
Kap.Transfer Land Bildungsbaufonds	564.200				550.000		14.200
Kap.Transfer Land							
Inneres Darlehen	777.800				777.800		
Entschädigungszahlung v. Unternehmen							
...							
Summe:	1.824.000	96.100	-	37.600	1.655.300	20.800	14.200

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.		Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		37.860	
Darlehensdienst Zinsen			
Versicherung			
Miete u. Betriebskosten SchGV		15.800	
Σ		53.660	
Variable Kosten p.a.			
Betriebskosten			z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.			
Σ		-	
Summe Folgekosten p.a.:			

c. Investitions- und Finanzierungsplan Schutzmaßnahmen Schießstattstraße (Rückhaltung)

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den nachstehenden Finanzierungsplan für die Schutzmaßnahmen Schießstattstraße (Rückhaltung):

BZ-Mittel a.R.	150.000
Landesmittel LE-Förderung	<u>450.000</u>
	600.000

d. Investitions- und Finanzierungsplan Hochwasserschutz Lavant und Granitzbach Unterlauf) - Planungsfinanzierung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den nachstehenden Finanzierungsplan für den Hochwasserschutz Lavant und Granitzbach Unterlauf – Planungsfinanzierung:

BZ a.R.	100.000
Bundesmittel KIG (GR 03.07.2025)	<u>20.000</u>
	120.000

e. Investitions- und Finanzierungsplan Bushaltestelle Granitztal

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den nachstehenden Finanzierungsplan für die Haltestelle Granitztal:

BZ a.R.	10.000
Bundesmittel KIG (GR 03.07.2025)	5.000
Infrastrukturkostenbeitrag der VKG	<u>120.000</u>
Verkehrsverbund Kärnten GmbH	135.000

TOP 8 der Tagesordnung

Umwidmung Bedarfszuweisungsmittel Kinderbetreuung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die restlichen Bedarfszuweisungsmittel der Kinderbetreuung Granitztal (KiTa € 1.200,00 & KiGa € 6.000,00) für folgende Anschaffungen umzuwidmen:

Schriftzug „Bildungscampus Granitztal“	Kosten ca. € 500,00
Beschattung KiTa St. Paul	Kosten ca. € 2.000,00
Ergonomische Drehstühle KiGa St. Paul	Kosten ca. € 1.000,00
Anschaffung Tischgruppen KiGa Granitztal	Kosten ca. € 3.800,00

TOP 9 der Tagesordnung

Anpassung Verordnungen

- a. Abfallgebühren
- b. Vergnügungssteuer
- c. Grundstückszusammenlegung Hans-Rader-Weg

a. Abfallgebühren

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 18. Dezember 2025, Zahl: 8520/2025/GR/STh, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.1994, Zahl: 714-0/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) im Abholbereich

1.	je	60 Liter	Mülltonne	€	8,00
2.	je	80 Liter	Mülltonne	€	8,70
3.	je	120 Liter	Mülltonne	€	12,60
4.	je	240 Liter	Mülltonne	€	24,70
5.	je	1100 Liter	Müllgroßbehälter	€	115,40
6.	je	2500 Liter	Müllgroßbehälter	€	266,20

b) im Sonderbereich

je	60 Liter	Müllsack	€	6,90
----	----------	----------	---	------

c) Zusatzmüllsäcke

je	60 Liter	Müllsack	€	5,70
----	----------	----------	---	------

(3) Der Gebührensatz für den Biomüll beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	je	120 Liter	Behälter	€	6,40
b)	je	240 Liter	Behälter	€	12,80

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühr. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes – K-AOG, LGBL. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren im Abhol- und im Sonderbereich sind vierteljährlich vorzuschreiben. Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Abgabenjahres fällig.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Abfallgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit dessen Abholung am Gemeindeamt fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8520/2024/GR/STh, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

b. Vergnügungssteuer

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 18. Dezember 2025, Zahl: 920-6/2025, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 1 ff. des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 100/2024, gilt;
- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen;
- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Vereinen, wie etwa Kirchtage, Frühshoppen und andere Vereinsfeste, deren Ertrag mehrheitlich der Erfüllung des Vereinszweckes dient;
 - c) Veranstaltungen von Vereinen, die Musik- und Gesangsdarbietungen umfassen;
 - d) Veranstaltungen, die der Jugendpflege, der Kunstpflege oder der Volksbildung dienen;
 - e) Filmvorführungen, es sei denn es ist damit ein gewerblicher Zweck verbunden;
 - f) Verkaufshilfeveranstaltungen in den Geschäftsräumen des Veranstalters wie z.B. Modeschauen, Vorträge und Dichterlesungen;
 - g) Konzerte jeglicher Art, Theatervorstellungen, Liederabende, Discoververanstaltungen, Kabaretts sowie Musicalaufführungen;
 - h) Sportveranstaltungen von Amateuren jeglicher Art;
 - i) Bälle jeder Art, ob Schulball oder Bälle von Vereinen;
 - j) Faschingsveranstaltungen, insbesondere Faschingssitzungen;
 - k) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - l) Veranstaltungen der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal;
 - m) Veranstaltungen im Freien, sofern für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld eingehoben wurde oder sofern mit der Veranstaltung ein besonderer Mehrwert für die Jugend gegeben ist.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 13.12.2018, Zahl: 920-6/2018, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

c. Grundstückszusammenlegung Hans-Rader-Weg

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung zur Grundstückszusammenlegung beim Hanns-Rader-Weg:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 18. Dezember 2025, Zahl: 612-6/02/2025, über die Vereinigung und Widmungsänderung Grundstück 271 der KG 77129 St. Paul der Straße Hans-Rader-Weg, erlassen werden

§ 1

Grundstücksvereinigung und Eintragung im Grundbuch

- (1) Das Grundstück GP-Nr. 271, EZ: 41 der KG 77129 wird mit dem GP-Nr. 568 EZ: 623 der KG 77129 vereint.
- (2) Die Vereinigung wird im Grundbuch unter der Einlagezahl 623 eingetragen. Alle relevanten Rechte und Belastungen, die auf den vereinigten Grundstücken ruhen, sind gemäß der Bestimmungen des Grundbuchs zu behandeln.

§ 2

Widmung des Grundstücks als öffentliches Gut (Straßenverkehrsanlagen)

Das vereinheitlichte Grundstück ist gemäß dieser Verordnung als öffentliches Gut (Straßenverkehrsanlagen) zu nutzen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Nutzung des Grundstücks als öffentliches Gut (Straßenverkehrsanlagen) im Sinne der örtlichen Gemeindeverwaltung erfolgt.

§ 3

Widmungsänderung und Entzug der Widmung

(1) Die Widmung des Grundstücks als „Gemeindehaus“ kann ohne die ausdrückliche Zustimmung des Landesausschusses nicht aufgehoben oder geändert werden.

(2) Das Grundstück 271 EZ 41 KG 77129 wird nicht mehr als Gemeindehaus genutzt und eine Änderung der Nutzung wird erwogen, hierfür ist eine Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich.

§ 4

Zuordnung zum öffentlichen Gut – Straßenverkehrsanlagen

Da das Grundstück als nicht mehr benötigtes Gemeindehaus nicht mehr genutzt wird, ist es im Zuge der Grundstücksvereinigung als Teil des öffentlichen Gutes – Straßenverkehrsanlagen – umzuwidmen.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

TOP 10 der Tagesordnung

Hochwasserschutz Vergabe

- a. Langlbach - Baumeisterarbeiten
- b. Lavant inkl. Granitzbach Unterlauf – Einreichplanung

a. Langlbach – Baumeisterarbeiten

BESCHLUSS

Einstimmig (ohne GR Mag. Marco Furian) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten in der Höhe von € 3.156.174,99 an die HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. gemäß der durchgeführten Ausschreibung (offenes Verfahren).

b. Lavant inkl. Granitzbach Unterlauf - Einreichplanung

BESCHLUSS

Einstimmig (ohne GR Mag. Marco Furian) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Vergabe der Einreichplanung für den HWS Lavant inkl. Granitzbach Unterlauf in der Höhe von € 108.628,80 an die Ingenos ZT GmbH - gemäß der durchgeführten Ausschreibung (nicht offenes Verfahren).

TOP 11 der Tagesordnung

HWS Langlbach – Druckleitung DN 500 Ableitung von Rückhaltebecken zur Lavant

- a. Sondernutzungsvertrag L135 St. Pauler Straße, Km
- b. Sondernutzungsvertrag bzw. Benützungsübereinkommen
Bahnanlage Gst. 587/1, KG St. Paul zu L135 St. Pauler Straße, Km 5,720

a. Sondernutzungsvertrag L135 St. Pauler Straße, Km

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Sondernutzungsvertrag L135 St. Pauler Straße, Km 5,720 für den HWS Langlbach, Druckleitung DN 500 Ableitung von Rückhaltebecken zur Lavant.

b. Sondernutzungsvertrag bzw. Benützungsübereinkommen Bahnanlage Gst. 587/1, KG St. Paul zu L135 St. Pauler Straße, Km 5,720

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Sondernutzungsvertrag bzw. Benützungsübereinkommen Bahnanlage Gst. 587/1, KG St. Paul zu L135 St. Pauler Straße, Km 5,720 für den HWS Langlbach – Druckleitung DN 500 Ableitung von Rückhaltebecken zur Lavant.

TOP 12 der Tagesordnung

Schutz-Wasserverband Lavanttal

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes nachstehende Anträge:

1. Genehmigung des Geschäftsbericht betreffend das Geschäftsjahr 2024 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1);
2. Genehmigung des Jahresabschlusses betreffend das Geschäftsjahr 2024 in der vorliegenden Fassung (Anlage 2);
3. Genehmigung der Entlastung des Vorstandes des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal für das Geschäftsjahr 2024;
4. Genehmigung des Voranschlages betreffend das Geschäftsjahr 2025;
5. Genehmigung des Voranschlages betreffend das Geschäftsjahr 2026;
6. Genehmigung des Wahlvorschlages, mit dem BGM Alexander Radl zum Obmann des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal gewählt wird;
7. der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, in den Gremien des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal (Vorstand, Mitgliederversammlung) die unter den Punkten 1. bis 6. dargelegten Beschlüsse herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.

TOP 13 der Tagesordnung

Haltestelle Granitztal

- a. Vereinbarung Infrastrukturkostenbeitrag
- b. Vergabe Baumeisterarbeiten

a. Vereinbarung Infrastrukturkostenbeitrag

BESCHLUSS

Einstimmig (ohne GR Erwin Jäger) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die o.a. Vereinbarung im Zusammenhang mit der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrages zu straßenbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Errichtung einer Busumkehre mit angeschlossener Bushaltestelle in der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal mit dem Verkehrsverbund Kärnten GmbH, FN 198019f.

b. Vergabe Baumeisterarbeiten

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass die Auftragsvergabe für die Haltestelle Granitztal an die Firma Steiner Bau GmbH vergeben wird und die Auftragsleistungen auf die vorhandenen Mittel von knapp €120.000,00 brutto anzupassen ist.

TOP 14 der Tagesordnung

Umwidmungsanträge

- a. 1/2025 – Widmungskorrektur Zufahrt Trattenstraße
- b. 2a-2b/2025 – Hofstellenanpassung
- c. 5/2025 – Rückwidmung Bauland-Dorfgebiet

a. 1/2025 – Widmungskorrektur Zufahrt Trattenstraße

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung betreffend 1/2025 – Widmungskorrektur Zufahrt Trattenstraße:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom ... 2025, Zahl: 031-2/01/2025/GR1, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ... 2026, Zahl: ... mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Paul wird wie folgt geändert:

1/2025 Gst. Nr. 12/187 (Teil), KG St. Paul von „Bauland - Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 190 m²

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

b. 2a-b/2025 – Hofstellenanpassung Pöcheim vgl. Fröhlich

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung betreffend 2a-b/2025 – Hofstellenanpassung Pöcheim vgl. Fröhlich:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom ... 2025, Zahl: 031-2/01/2025/GR2a-2b, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ... 2026, Zahl: ... mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(3) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Paul wird wie folgt geändert:

2a/2025 Gst. Nr. 1189 (Teil), Gst. Nr. 1186 (Teil), Gst. Nr. 1602 (Teil), Gst. Nr. 1601/2 (Teil), Gst. Nr. 1193 (Teil), Gst. Nr. 1191 (Teil), KG Granitztal-St. Paul von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 1.400 m²

2b/2025 Gst. Nr. 1171 (Teil), Gst. Nr. 1172 (Teil), Gst. Nr. 1185 (Teil), Gst. Nr. 1193 (Teil), Gst. Nr. 1170/4 (Teil), KG Granitztal-St. Paul von „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 770 m²

(4) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

c. 5/2025 – Rückwidmung Bauland-Dorfgebiet

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung betreffend 5/2025 – Rückwidmung Bauland-Dorfgebiet:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom ... 2025, Zahl: 031-2/01/2025/GR5, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ... 2026, Zahl: ... mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(5) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Paul wird wie folgt geändert:

5/2025 Gst. Nr. 540/1 (Teil), KG St. Paul von „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m²

(6) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

TOP 15 der Tagesordnung

Kaufvertrag samt Treuhandvereinbarung

- a. GP-Nr. 587/8, KG 77 129
- b. GP-Nr. 390/1, KG 77 124, GP-Nr. 288, KG 77 118

a. GP-Nr. 587/8, KG 77 129

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den vorliegenden Kaufvertrag samt Treuhandvereinbarung AZ: 199/25 des öffentlichen Notars Mag. Christoph Wagner zwischen Frau Brigitte Meißner, geboren am 19.02.1953, Kirchplatz 4,

74677 Hohebach, als verkaufende Partei, und der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal (öffentliches Gut) als Treugeber und kaufende Partei, unter Beitritt von Frau Brigitte Meißner sowie den Auftrag und die Bevollmächtigung zur AZ: 199/25 zuzustimmen.

b. GP-Nr. 390/1, KG 77 124, GP-Nr. 288, KG 77 118

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, den vorliegenden Kaufvertrag samt Treuhandvereinbarung AZ: 529/25 (Entwurf vom 19.11.2025) vom öffentlichen Notar Mag. Christoph Wagner zwischen der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal (öffentliches Gut) als verkaufende Partei und Herrn Siegfried Gaber, geboren 20.05.1946, Steinbockallee 20, 6063 Rum, als kaufende Partei unter Beitritt der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal sowie den Auftrag und Bevollmächtigung zur AZ: 529/25.

TOP 16 der Tagesordnung

Beauftragung Leitungsinformationssystem - LIS Kanal BA 03 – Granitztal

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes gemäß Vergabevorschlag des Büro CCE Ziviltechniker GmbH die Reinigung & Kamerabefahrung für das Leitungsinformationssystem – LIS St. Paul im Lavanttal, Kanal BA 03 – Granitztal, an die QUABUS GmbH, 4221 Steyregg gemäß Angebot in der Höhe von € 163.957,48 exkl. MwSt. zu vergeben.

TOP 17 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss Straßensanierung Agrartechnik

BESCHLUSS

Einstimmig fasst der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Grundsatzbeschluss, dass die Straßenprojekte Rabenhof Detusch Grutschen - Sanierung des Kampacherabschnittes und die Zellbacher Straße als nächstes von der Abteilung 10 – Agrartechnik projiziert werden sollen.

TOP 18 der Tagesordnung

Vereinbarung Parkplätze „alte Apotheke“

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes nachfolgende privatrechtliche Vereinbarung mit Herrn Johann Ferlin:

PRIVATRECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

der **Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal**,
vertreten durch den Bürgermeister Stefan Salzmann,
(im Folgenden „Marktgemeinde“ genannt)
und

Herrn **Johann Ferlin** geb. am 07.04.1954 Wohnhaft, Industriestraße 19; 9470 St. Paul im Lav.,
(im Folgenden „Grundeigentümer“ genannt)

Präambel

Der Grundeigentümer ist Eigentümer der Liegenschaft **Parzelle Nr. 193/1**, KG St. Paul. Die darauf befindlichen Parkflächen grenzen an das öffentliche Gut (Rabenhofstraße) der Marktgemeinde St. Paul, **Parzelle Nr. 573/2** an.

Die Parteien beabsichtigen, die Nutzung der auf Parz. 193/1 befindlichen Parkflächen durch die Gemeinde zu regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Grundeigentümer gestattet der Marktgemeinde die **allgemeine Nutzung** der auf der Parzelle Nr. 193/1 gelegenen Parkflächen als **Abstellfläche** zum öffentlichen Gut (Parz. 573/2).
- (2) Die Nutzung umfasst insbesondere die freie Befahrbarkeit und Benützung durch Gemeindebedienstete, Einsatzfahrzeuge, Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Benutzer des Gemeindegutes.

§ 2 Entgeltfreiheit

- (1) Für die Nutzung der Parkflächen wird **kein Entgelt** und insbesondere **kein Pachtzins** verrechnet.
- (2) Die Nutzung erfolgt vollständig **unentgeltlich**.

§ 3 Winterdienst

- (1) Die Marktgemeinde verpflichtet sich, auf den Parkflächen der Parzelle Nr. 193/1 den **Winterdienst** (einschließlich Schneeräumung und Streuung) ordnungsgemäß und entsprechend den allgemein anerkannten Standards durchzuführen.
- (2) Die Durchführung des Winterdienstes begründet **keine Änderung der Eigentumsverhältnisse** und keine weitergehende Haftungsübernahme über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus.

§ 4 Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Allfällige notwendige **Erhaltungs-, Adaptierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen** an den Parkflächen werden ausschließlich nach **vorheriger Abstimmung** zwischen den Vertragsparteien durchgeführt.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung solcher Maßnahmen besteht nicht, sofern nicht gesondert vereinbart.

§ 5 Rechtsverhältnisse und Grenzen

Diese Vereinbarung bewirkt **keine Änderungen** der bestehenden Grundstücksgrenzen, Eigentumsrechte oder sonstigen dinglichen Rechtsverhältnisse.

TOP 19 der Tagesordnung

Anschaffung Bankomatkartenzahlung

BESCHLUSS

Einstimmig (ohne GV Michael Pirker) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Umsetzung der Bankomatkartenzahlung für das Rathaus und das Erlebnisschwimmbad mit dem Vertragspartner HOBEX (Raiffeisenbank) umzusetzen.

TOP 20 der Tagesordnung

Kärnten Card Vertragspartnerschaft

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, der Vertragspartnerschaft mit der Kärnten Card zuzustimmen sowie die Anschaffung des Akzeptanzgeräts T1 Typ 1 „Office“ zu genehmigen. Kosten: 280,00 € (netto).

TOP 21 der Tagesordnung

Wartungsangebot Walter Bösch GmbH – Gastherme Wirtschaftshof

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den oa. Wartungsvertrag mit der Walter Bösch GmbH für die Gastherme Wirtschaftshof abzuschließen.

TOP 22 der Tagesordnung

Letter of Intent – Absichtserklärung für reStart mit Perspektive gGmbH (Genussladen)

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass dem oa. Letter of Intent mit der reStart mit Perspektive gGmbH, Offnerplatzl 1, 9400 Wolfsberg für das Kalenderjahr 2026 zugestimmt wird.

TOP 23 der Tagesordnung

Mietvertrag Genussladen – Zusatz Übernahme durch LBI

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dem Zusatz zuzustimmen und im Sommer/Herbst mit Bachmann ein Gespräch bzgl. der Fördersumme für 2027 zu führen und St. Georgen, Lavamünd dazu einzuladen.

TOP 24 der Tagesordnung

Vereinbarung Benediktinerstift - Konviktsaal

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes dem Fördervertrag mit dem Benediktinerstift zum Ankauf der Bestuhlung für den Konviktsaal, sofern Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen gewährt werden:

TOP 25 der Tagesordnung

Vereinbarung Tierschutzheim Wolfsberg

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass der oa. Fördervereinbarung mit dem Wolfsberger Tierschutzverein zugestimmt wird, sofern alle Gemeinden bei der Förderschiene dabei sind.

TOP 26 der Tagesordnung

Viehuchtgenossenschaft Lavanttal – Vertrag über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren

BESCHLUSS

Einstimmig (ohne GR Katharina Redka-Swoboda) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dem Vertrag mit der Viehzuchtgesellschaft mit nachstehenden Anpassungen des bisherigen Vertrages zu beschließen:

A. 5

Der Ankauf von Genossenschaftsstieren erfolgt durch die Leitung der Genossenschaft. Restlicher Satz entfällt.

B. 1.

Zahlung für 2 Genossenschaftsstiere (2 Rassen – Fleckvieh & Charolais)
Anpassung Nachschaffungswert auf € 750,00
Auszahlung Futtergeld von € 450,00 direkt an den Stierhalter

B. 3

Abrechnung erfolgt einmal im Jahr.

TOP 27 der Tagesordnung

Reduzierung Betriebskosten Gemeindezentrum

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Betriebskosten des Gemeindezentrums zu reduzieren, indem die Gebäudeversicherung künftig direkt über die Gemeinde abgerechnet wird.

TOP 28 der Tagesordnung

Vertragsübernahme CANCOM Rental Services GmbH von der St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass den Übernahmeverträgen – Vertragsnummer Nr.: KBC00009368, Rahmenmiet- und Servicevertrag Nr.: 631850-05, Mietschein zu Rahmenmiet- und Servicevertrag Nr.: 631850-06 - CANCOM Rental Service GmbH von der St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH (Altvertragspartner) auf die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal (Vertragsübernehmer) zugestimmt wird.

TOP 29 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss – Radmasterplan Unterkärnten für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg mit der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten – Lavanttal

BESCHLUSS

Einstimmig fasst der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Grundsatzbeschluss, dass die Zielsetzungen und strategischen Leitlinien des Radmasterplans Unterkärnten zur Kenntnis genommen werden und erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Förderung und Verbesserung der Radmobilität dienen. Die Gemeinde bekennt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitwirkung an Projekten, Initiativen und Fördermaßnahmen, die im Einklang mit den Zielen des Radmasterplans stehen und zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in der Region beitragen.

TOP 30 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss zur Unterstützung des Neubaus der Ortseinsatzstelle Österreichische Wasserrettung St. Andrä als IKZ-Projekt mit St. Paul und Lavamünd

BESCHLUSS

Einstimmig fasst der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Grundsatzbeschluss zur Unterstützung des Neubaus der Ortseinsatzstelle der Österreichischen Wasserrettung St. Andrä als IKZ-Projekt mit St. Paul und Lavamünd.

ANFRAGEN gem. § 43 K-AGO

Es sind keine Anfragen eingelangt.

ANTRÄGE

Es sind keine Anträge eingelangt.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:42 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(Magdalena Mosser)

(Michael Pirker)

(Stefan Salzmann)

(Mag. Marco Furian)

Gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO 1998 idgFassung:

(AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA)